



AMTSBLATT

des k. u. k. Kreiskommandos in Puławy.

Nr. 6.

II. Jahrgang.

25. Juni 1916.

Inhalt: (104–129). 104. Regelung des Mehlverbrauches. — Vorspannleistung. — 105. Gemeindebudgets. — 106. Ernteinspektoren. — 107. Festsetzung des Rubel-Kurses. — 108. Zuckermonopol. — 109. Zuckerpreise. — 110. Änderung im Gerichtswesen. — 111. Verbrauchsabgaben für Presshefe, Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier. — 112. Beschränkungen in der Leder Verwendung. — 113. Schonzeit für Fische. — 114. Aufnahme von Einheimischen in die k. u. k. Gendarmerie. — 115. Waldbrände. — 116. Warschauer Feuerversicherungsgesellschaft. — 117. Gegenseitiger Hilfsverein für den Todesfall »Obowiązkowa Pomoc«. — 118. Versicherungsgesellschaft »Snop«. — 119. Beamten der »Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit« in Warschau. — 120. Unterstellung von Hüttenwerken. — 121. Viehweide in der Nähe des Bahnkörpers. — 122. Beschlagnahme sympathetischer Tinte. — 123. Unterrichtskurs in der k. k. Hebammenschule in Krakau. — 124. Aufnahme von Zöglingen in die Handwerkerschule in Nałęczów. — 125. Strassen- und Strommeister. — 126. Feuerlöschgeräte. — 127. Leichenfund. — 128. Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Puławy. — 129. Rote Kreuz Veranstaltung.

104.

Regelung des Mehlverbrauches — Vorspannleistung.

An die Gemeinden und Hilfskomitees!

Die immer mehr zunehmende Knappheit der Brotrucht im Kreise, wobei dessen ungeachtet die unbedingte Notwendigkeit vorliegt anderen Gebietsteilen, welche sich noch in ungünstigerer Lage befinden, vor dem Hunger zu bewahren, erheischen unbedingt, in der noch kurzen, jedoch kritischen Zeitspanne bis zur Einbringung der neuen Ernte, die grösste Sparsamkeit beim Verbrauche.

1) Die Surrogierung des Edelmehles bei der Brotbereitung mit mindestens 20% Kartoffel oder Kartoffelmehl, wo diese nicht mehr erhältlich oder unbrauchbar, bis zur Kartoffelernte (2. Hälfte Juli) mit Gerstenmehl (Hirse, Kasza), ist strengstens einzuhalten.

2) Noch immer da und dort vorkommende Erzeugung von Weissgebäck, unter den obhaltenden Verhältnissen geradezu ein Hohn auf die vielfach ergangenen Verbote, wird mit unachtsichtlicher Konfiskation der Ware, sowie überdies mit empfindlicher Freiheitsstrafe belegt.

Jedes Organ der Gendarmerie, Finanzwache und Polizei ist zum sofortigen Einschreiten an Ort und Stelle verpflichtet.

3) Auf die mit Amtsblatt Nr. 3 kundgemachte Vdg., womit die neue Art der Getreidevermalung geregelt wird, sei besonders hingewiesen.

Von der zur Vermahlung der Mühle übergebenen Bodenfrucht, darf nur die Hälfte als Vollmehl (d. i. 80% Mehlausbeute) die andere Hälfte ohne Kleie als Schrotmehl erzeugt werden. Dawiderhandelnde Hilfskomitees, Grundwirte und Müller ziehen sich Bestrafung zu, die betreffenden Mühlen werden überdies gesperrt.

4) Es ist ganz unstatthaft, dass die Brotkarten, im ganzen oder zu grossen Teilen, im Nachhinein erst am Monatsschlusse gegen Mehl eingefordert werden. Solche Brotkarten sind abzunehmen. Gelegentlich der nächsten Brotkartenverteilung ist eine genaue Kontrolle des Verzeichnisses der Beteiligten vorzunehmen, wobei jeder derselben ausdrücklich im Verzeichnisse an der betreffenden Stelle unterschriftlich zu bestätigen hat »kein Mehl oder Getreidevorräte« zu besitzen.

5) Ich erwarte von der Bevölkerung aller Schichten Einsicht und guten Willen, von der Intelligenz dazu Einflussnahme, Aufklärung, dort wo es notwendig, so dass ich nicht gezwungen werde vorstehenden Verfügungen rücksichtslosen Nachdruck zu geben.

6) Die Vorspannsleistungen der Gemeinden, sind infolge der im Kreise selbst und in der Nachbarschaft desselben durchzuführenden Bauherstellungen gewiss ganz bedeutende. Es erübrigt jedoch nichts anderes als nachzukommen. Das Kreiskommando wird auf eine gleichmässige Belastung hinwirken, Nichtbeistellung oder verspätete Stelligmachung, jedoch als Ungehorsam in jedem Falle ahnden und die Gemeinde verantwortlich machen.

Vorspanne sind immer entsprechend früher womöglich tag vorher bei der Gemeinde anzufordern.

Der Wójt ist verpflichtet die Beistellung der Fuhren zu regeln, so dass die Besitzer möglichst gleichmässig in Anspruch genommen werden.

105.

Gemeinebudgets.

An die Gemeinden!

Gelegentlich der Amtstage habe ich die Wahrnehmung gemacht, dass bis heute hinsichtlich der materiellen Gebahrung in vielen Gemeinden des Kreises soviel wie gar nichts geschehen ist. Es muss eine der ersten und ersten Sorgen jeder einsichtsvollen Gemeindeverwaltung sein, Einnahmen zu schaffen, damit zumindest die laufenden Ausgaben gedeckt werden können. Wójt, Solyse, das sonstige Gemeindepersonale, haben seit ihrer Funktionsdauer noch keinen Gehalt bezogen — wie ist es denn dann zu erwarten, dass sie ihres Amtes mit Eifer, voller Hingebung im Interesse der Gemeinde walten?

Wenn auch infolge der Kriegereignisse manches Gemeinwesen arg geschädigt, das Eigentum so vieler vernichtet wurde, so geht es denn doch nicht an, in Gleichgiltigkeit und Stumpfsinn zu verharren und sich zur Arbeit antreiben zu lassen. Es muss die Gemeinde aus sich selbst schaffen, besonders hier gilt der Grundsatz: »Hilf Dir selbst, so wird Dir am ehesten geholfen werden«. Nur auf diese Weise lässt sich die Existenzmöglichkeit, die Wohlfahrt des Einzelnen, wie der Gesamtheit in ernster Zeit verbessern.

Ich appelliere an alle Einsichtsvollen, an die Geistlichkeit, Lehrer, an die Intelligenz überhaupt nicht untätig zu zusehen, die Gemeindeverwaltung in dem Bestreben Ordnung zu schaffen nach Möglichkeit nicht nur zu unterstützen, aufklärend einzuwirken, sondern auch in Erfüllung der Pflichten gegenüber der Obrigkeit mit gutem Beispiele voranzugehen.

Auf die Notwendigkeit der Steuerleistung sei nochmals hingewiesen und die Bevölkerung ermahnt gutwillig diese auf sich zu nehmen. Ansonsten ist mit allem Nachdruck zur Eintreibung zu schreiten.

Bis längstens 15. Juli l. J. haben jene Gemeinden, welche kein Budget verfasst, oder denen dieses zur Ergänzung bzw. Neubearbeitung rückgestellt worden ist — ein solches dem Kreiskommando vorzulegen.

106.

Bestellung von Ernteinspektoren.

Mit 1. Juli d. J. habe ich in jeder Gemeinde des Kreises einen Ernteinspektor bestellt. Vorläufig haben dessen Funktionen, welche durch eine Instruktion geregelt werden die Gemeindegemeinschaften (gleichgiltig ob sie sich hiezu bereit erklärt oder nicht) zu führen. Die erforderlichen Hilfskräfte sind von denselben aufzunehmen und von dem Monatsgehälte zu entlohnen. Dieser gelangt am 1. und 15. d. M. bei der Kreiskassa zur Auszahlung. Bei dieser Gelegenheit haben sich die Ernteinspektoren immer beim landwirtschaftlichen Referenten des Kreiskommandos, dem sie in jeder Hinsicht unterstehen, einzufinden, über ihre Tätigkeit zu melden und Weisungen einzuholen.

Sobald der Ernteinspektor in seiner Diensteseigenschaft auftritt, hat er eine schwarze gelbe Armbinde anzulegen. Die Armbinden folgt das Kreiskommando aus.

Gendarmerie und Finanzwache hat denselben jede Unterstützung angeheißen zu lassen.

Bewilligungen für den Getreidetransport, für das Vermahlen etc. sind von nun an durch die Ernteinspektoren auszustellen. Gendarmerie und Finanzwache haben sich auf die strenge Kontrolle zu beschränken.

Dem Ernteinspektor wird nebst Besorgung aller den Anbau, die Einbringung und den Verbrauch der landwirtschaftlichen Produkte betreffenden Angelegenheiten, auch die Mühlenaufsicht, sowie die Anlage und Führung des Viehkatasters überwiesen.

Im Übrigen gelten betreffs des Dienstverhältnisses die getroffenen schriftlichen Vereinbarungen.

Die Gemeindegemeinschaften werden hiemit aufgefordert, den Aufträgen und Verfügungen des Ernteinspektors in seiner Amtseigenschaft nachzukommen.

Bei Dienstesverrichtungen in Ortschaften über 4 km. Entfernung, gebührt 1 Vorspannwagen, der bei der Gemeinde anzufordern und von dieser, gegen Leistung der normierten Vergütung beizustellen ist. Die Notwendigkeit der dienstlichen Fahrt ist vom nächsten Gendarmerieposten bestätigen zu lassen.

107.

Festsetzung des Rubelkurses.

Zufolge der Verordnung des Armeeeberkommandanten von 5. Juni 1916 Nr. 60 wurde der bisher in Kraft stehende Zwangskurs (1 Rub. = 2 Kr.) aufgehoben.

Der Rubel wird nach dem jeweiligen vom A. O. K. bestimmten Umrechnungskurse berechnet.

Bis auf weiteres hat das A. O. K. folgenden Umrechnungskurs bestimmt:

1 Rubel = 2 Kronen 50 Heller.

E.-Nr. 8372.

108.

Kundmachung.

Zucker-Monopol.

Mit Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 4. Mai 1916, Nr. 57 wurde mit dem 15. Mai 1916 das Zuckermonopol und die Bindung des Zuckerhandels an eine Kon-

zession für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) eingeführt.

Zum Absatze von Zucker können einzelne Personen von der k. u. k. Militärverwaltung durch Erteilung der Konzession zum Handel ermächtigt werden.

Die Konzession zum Zuckerhandel kann nur unter den im § 6 der bezogenen Verordnung vorgesehenen Bedingungen erteilt werden. Auf Grund dieser Konzession kann der Zuckerhandel im Sinne des § 7 dieser Verordnung nur in den in der Konzessionsurkunde bezeichneten Betriebsstätten ausgeübt werden.

Der Betrieb des Zuckerhandels ist unter amtliche Aufsicht gestellt.

Den zur Ausübung dieser Aufsicht berufenen Organen ist der Eintritt in die Gewerberäume, deren Durchsuchung, sowie die Einsicht in die Geschäftsbücher und in sonstige Aufzeichnungen über den Zuckerhandel freigestellt.

Die Konzession kann jederzeit entzogen werden. Sie muss entzogen werden, wenn die im § 12 dieser Verordnung vorgesehenen Fälle vorliegen werden.

Auf Grund der Bestimmung des § 13 der obbezogenen Vdg. des A. O. K., sowie der Durchführungsbestimmung des M. G. G. bringt das k. u. k. Kreiskommando zur allgemeinen Kenntnis, dass sämtliche in den Fabriken, bei Kaufleuten, Zwischenhändlern und Privaten befindlichen, oder für dieselben rollenden Zuckervorräte, nach dem Stande vom 10. Juni l. J., längstens bis zu diesem Tage beim Kreiskommando anzumelden sind. Anmeldefrei sind weniger als 25 poln. Pfund ausmachende Vorräte bei Privaten, ebenso auch Zuckerabfälle (sog. »gelber Zucker«). Nicht angemeldete Vorräte verfallen nach dem 10. Juni (sofern sie bei Privaten 25 Pfund oder mehr ausmachen) zu Gunsten der Monopolverwaltung; überdies setzt sich der Eigentümer der im § 11 der Verordnung des A. O. K. Nr. 57, vorgesehenen Strafe aus. Die Anmeldung des Zuckers wird vom Kreiskommando bescheinigt.

Angemeldete Vorräte können ohne Ermächtigung der k. u. k. Militärverwaltung bis 10. Juli 1916 abgesetzt werden. Die bis dahin nicht abgesetzten Vorräte werden von der k. u. k. Militärverwaltung zu den vereinbarten oder zu jenen Preisen übernommen werden, zu denen der Zucker den Händlern überlassen wird.

Jeder Zuckerverkäufer ist zur Einhaltung dieser Bestimmungen verpflichtet.

Mit der Einführung des Zuckermonopols, d. i. vom 15. Mai 1916 wird pro Kopf der Bevölkerung und Monat in der Stadt Puławy und in den Marktflecken Baranów, Irena, Josefów, Kazimierz, Końskowola, Kurów, Markuszów, Opole, Wąwolnica $1\frac{1}{2}$ Pfund, in allen übrigen Ortschaften 1 Pfund Zucker festgesetzt.

Zum Zwecke einer gerechten Verteilung des Zuckers an die Bevölkerung, werden von nun ab Zuckerkarten eingeführt.

Diese Zuckerkarten berechtigen zum Bezuge einer Monatsration von Zucker. Sie bestehen aus Grundkarte und einer bestimmten Anzahl von Abschnitten, die auf je $\frac{1}{2}$ russisches Pfund Zucker lauten.

Wer Zucker kaufen will, muss dem Verkäufer die zusammenhängende Zuckerkarte vorweisen und ihm davon eine dem eingekauften Gewichte entsprechende Anzahl von Abschnitten übergeben. Einzelne Abschnitte, die nicht mehr mit der Grundkarte zusammenhängen, sind ungültig. Kein Verkäufer darf Zucker gegen solche Abschnitte liefern.

Die Ausgabe, der mit Gemeingesiegel versehenen Zuckerkarten erfolgt durch die Gemeindevorsteher im Einvernehmen mit dem Komitee auf Grund der Volkszählungsverzeichnisse. Bei der ersten Ausgabe der Zuckerkarte werden jedem Haushaltsvorstande oder dessen Stellvertreter so viele Karten verabfolgt, als Personen, laut Volkszählungsverzeichnisses, in seinem Haushalte leben. In den späteren Monaten werden neue Zuckerkarten nur gegen Ablieferung der Grundkarte des letzten Monats ausgefolgt werden. Nur für solche Personen, welche früher nicht im Kreise Puławy gewohnt haben und vom Gemeindevorsteher nachträglich ausgewiesen werden, dass sie sich ständig in der Gemeinde niedergelassen haben, können neue Zuckerkarten auch ohne Ablieferung der letzten Grundkarte er-

teilt werden. Die Parteien haben deshalb die Grundkarte mit grösster Sorgfalt aufzubewahren.

Die Übertragung von Zuckerkarten auf andere Personen ist nicht erlaubt.

Der Verschleiss von Zucker ist nur jenen Personen gestattet, welche vom k. u. k. Kreiskommando hiefür konzessioniert werden. Jedem solchen Geschäft wird bei der ersten Zuckerausgabe vom Kreiskommando jene Menge von Zucker zugewiesen, welche seinem wahrscheinlichen Absatze entspricht. Die Geschäftsinhaber haben die von ihnen abgetrennten Zuckerkartenabschnitte zu sammeln und erhalten im nächsten Monate Zucker nur in jener Menge, welche den abgelieferten Abschnitten entspricht.

Die Abgabe von Zucker an Gewerbetreibende, die in ihrem Betriebe Zucker verbrauchen (Apotheken, Restaurationen, Teeschänken, Zuckerbäckereien u. dgl.) darf nur auf Grund besonderer Anweisungen des Kreiskommandos erfolgen.

Die Ansuchen um solche Anweisungen sind im Wege der Gemeinde an das k. u. k. Kreiskommando zu richten; die Höhe des angesprochenen Bedarfes muss ziffernmässig begründet und von der Gemeinde und vom Gemeindegomitee überprüft sein.

Der Handel mit Zucker ist diesen Betrieben untersagt. Übertretungen der die Zuckerkarten betreffenden Bestimmungen sowie der erlassenen sonstigen Verbote werden vom Kreiskommando auf Grund des § 11 der Verordnung des Armeeeberkommandanten vom 4. Mai 1916, Nr. 57, mit Geldstrafe bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

E. K. 9273.

109.

Kundmachung.

Zuckerpreise.

Das k. u. k. Kreiskommando verlautbart hiemit folgende Vdg. des M. G. G. vom 5. Juni 1916, betreffend die Zuckerpreise.

Auf Grund des § 4 der Vdg. des Armeeeberkommandanten vom 4. Mai 1916, Nr. 5 Pl., verordne ich, wie folgt:

§ 1.

Der Erzeuger hat den Zucker an die k. u. k. Militärverwaltung zu folgenden Preisen abzugeben:

für 100 Kg. nicht raffinierten Kristall-Zucker	100 K. 60 h.
» 100 » raffinierten Zucker (Würfel-, Brot-, Pilé-, Kristall-Zucker)	108 » 60 »

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Fabrik. Für die Verpackung wird Selbstkostenpreis des Erzeugers berechnet.

§ 2.

Die k. u. k. Militärverwaltung überlässt den Zucker nur solchen Konzessionsinhabern, von denen die Ware nach § 8 der Vdg. des Armeeeberkommandanten nur an Kleinverschleisser abgegeben werden darf (Grosshändler). Diesen Konzessionsinhabern wird der Zucker zu folgenden Preisen überlassen:

100 Kg. nicht raffinierten Kristallzucker um	170 K. 80 h.
100 » raffinierter Zucker um	180 » 50 »

Diese Preisbestimmung gilt für die Abgabe in einer von der k. u. k. Militärverwaltung festgesetzten Abgabestelle, mangels einer solchen im Magazine des Händlers.

§ 3.

Die Preise für den Verschleiss von Zucker vom Grosshändler an den Kleinverschleisser werden folgendermassen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nicht raffinierten Kristallzucker	72 h.
1 » » raffinierten Zucker	76 »

Die Preisbestimmung gilt für die Abgabe in der Betriebsstätte des Kleinverschleissers. Die Transportkosten werden dem Grosshändler vom Kreiskommando vergütet.

§ 4.

Die Preise für den Verschleiss vom Zucker an Konsumenten werden folgendermassen festgesetzt:

1 polnisches Pfund nicht raffinierten Kristallzucker	76 h.
1 » » raffinierten Zucker	80 »

§ 5.

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1916 in Kraft.

110.

Änderungen im Gerichtswesen.

Durch die Verordnung des A. O. K. vom 9. Mai l. J. V. Bl. Nr. 58, werden die Zivilgerichtshöfe in den Gouvernementsstädten in ihrer früheren Verfassung wieder hergestellt. Die Gemeindegerichte werden den Friedensgerichten gleichgestellt und dadurch ihr Wirkungskreis erweitert. Auch die bisherigen Gemeindegerichte werden fortan die historische Bezeichnung »Friedensgericht« führen.

Als zweite Instanz für die Friedensgerichte wird in jedem Kreise ein Kreisgericht bestellt. Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichtshöfe entscheidet das Berufungsgericht des Militärgeneralgouvernements.

In allen diesen Gerichtsinstanzen ist die Beteiligung von Angehörigen des Landes an der Rechtssprechung vorgesehen. Die k. u. k. Militärverwaltung räumt der einheimischen Bevölkerung einen viel weiteren Wirkungskreis in der Ausübung der Rechtspflege ein, als dies vorher in Friedenszeiten der Fall war. Sie gibt damit dem Volke einen neuerlichen Beweis ihres Vertrauens. Die Bevölkerung soll durch ihre zum Richteramt berufenen Vertreter vollen Einblick in die Rechtspflege und die Gewissheit erlangen, dass in diesen Einrichtungen nur das Wohl des Landes und die Sicherung unbeeinflusster Gerechtigkeit massgebend ist. Diese Überzeugung dürfte übrigens schon die bisherige Wirksamkeit der Gerichte zur Zeit der Okkupation allgemein gefestigt haben.

Die Militärverwaltung erwartet, dass das von ihr bekundete Vertrauen von der Bevölkerung mit gleichem Vertrauen erwidert werden wird. Sie zählt darauf, dass die zum Richteramt Berufenen bereitwillig und vertrauensvoll mit den staatlichen Richtern zum Wohle des Landes zusammenwirken werden. Behufs Besserung und Festigung der Vormundschaftspflege wird die Justiz bald auch an weitere Kreise der Bevölkerung mit der Aufforderung zur Mitwirkung herantreten.

111.

Verbrauchsabgaben für Presshefe, Zigarettenhülsen und Zigarettenpapier.

Auf Grund des Erlasses des k. u. k. Armeekommandos M. V. Nr. 28432/P vom 17. April 1916 und des Art. 43 u. 48 der Haager Landkriegsordnung wird im Nachhange zur h. o. Verordnung vom 9. Dezember 1915 V. Bl. IV Stück Nr. 13 verordnet wie folgt:

I.

Presshefe inländischer und ausländischer Provenienz ist der Verbrauchsabgabe zu unterziehen und zwar nach dem einheitlichen Steuersatze — wie im deutschen Okkupationsgebiete per 32 (zweiunddreissig Kopeken vom russischen Pfunde). Die Versteuerung der Presshefe hat unter Verwendung von Banderollen zu erfolgen. Bei der Banderollierung der im Okkupationsgebiete erzeugten Presshefe ist gemäss Bestimmungen des geltenden russ. Verzehrungssteuergesetzes vorzugehen. Die eingeführten Presshefesendungen werden seitens des Zollamtes an die Finanzwachabteilung in Strzemierzyce, wo das öst. ung. Presshefekartell ein en gros Depot besitzt, in dem die Presshefe geformt und verpackt wird, behufs Banderollierung gewiesen. Die näheren Details dieses Anweisungsverkehres werden in Einvernehmen mit der k. k. Finanzbezirksdirektion in Krakau nachträglich bestimmt werden.

II.

Verbrauchsabgaben für eingeführte Zündhölzchen, Zigarettenhülsen und Zigarettenspapier werden nicht eingehoben, solange diese Artikel auch im deutschen Okkupationsgebiete der Verbrauchsabgabe nicht unterworfen sind.

Die im Inlande erzeugten Zigarettenhülsen und Zigarettenspapier werden auch der Verbrauchsabgabe nicht unterworfen, nachdem derzeit aus dem Auslande nur in Ballen und Rollen eingeführtes Zigarettenspapier erst im Okkupationsgebiete zu Bücheln und Hülsen konfektioniert wird.

Bei diesen Artikeln ist die Belastung mit einer Verbrauchsabgabe in dem festgesetzten Zollsätze als inbegriffen anzusehen.

III.

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1916 in Kraft. Von der von diesem Zeitpunkte in Verkehr gesetzten Presshefe, die nicht nachdem im Punkte I. erwähnten Satze versteuert wurde und welche am 16. Mai 1916 noch in Verkaufsstellen oder im Transporte sich befinden wird, ist eine Ergänzungs-Nachtragssteuer deren Höhe der Differenz zwischen dem bisherigen und gegenwärtigen Steuersatze gleich kommt, einzuheben.

112.

Kundmachung,

womit die Erzeugung bestimmter Ledersorten, sowie das Zerschneiden des halbfertigen und fertigen Leders, vor dessen Freigabe durch die Lederübernahmsstelle, verboten wird.

I.

Vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Kundmachung dürfen die nachgenannten Gattungen von Rohhäuten und Fellen nicht mehr mineralisch gegerbt werden und zwar:

- 1) **Kalbfelle** — einschliesslich Fresser und Pittlinge — deren »salzfrei vorgewogenes Gewicht« mehr beträgt als
 - a) mit Kurzfuß und Kopf 4 kg
 - b) mit Kurzfuß ohne Kopf 3¹/₂ kg

Bei Kalbfellen mit Langfuß, Schweifbein oder Kopffleisch erhöhen sich diese Gewichtsgrenzen um je 0.20 kg für jede dieser Abarbeitungsarten.

Für getrocknete Kalbfälle stellen sich die angeführten Gewichtsgrenzen um die Hälfte niedriger.

- 2) **Rindhäute** einschliesslich Stierhäute.
- 3) **Rosshäute.**

II.

Zur Fertigstellung solchen mineralisch gegerbten Leders, aus den in I. genannten Rohhäuten und Fellen, das sich am Tage des Inkrafttretens dieser Kundmachung bereits in der Erzeugung und Ausarbeitung befindet, wurde eine Frist bis 30. April 1916 gewährt. Nach diesem Tage dürfen daher auch zur Fertigstellung solchen Leders dienende Arbeiten nicht mehr vorgenommen werden.

III.

Die Erzeugung von Maschinenriemenleder darf vom Zeitpunkte des Inkrafttretens an, nur mit Bewilligung des Militärgeneralgouvernements erfolgen.

IV.

Rosshäute dürfen fernerhin nur zu lohgarem Brandsohlenleder und zwar nur im **ganzen** oder **halben** Häuten, verarbeitet werden.

V.

Schwarzes Oberleder vegetabilischer oder vegetabilisch-mineralischer Gerbung darf nach dem 10. April 1916 nicht mehr hergestellt werden.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Oberleder, das aus Kalbfellen (einschliesslich Fressen und Pittlinge) hergestellt wird, sofern das Gewicht der Felle die in I., Pkt. 1, angeführten Gewichtsgrenzen nicht übersteigt.

VI.

Die Erzeugung von **Sohlenleder** aus **Rindshäuten** (auch Stierhäuten), von deren Blößen der Fleischteil (Spalt) ganz oder teilweise abgetrennt wurde, und der Verkauf solchen Leders, ist verboten.

VII.

Das Zerschneiden von halbfertigen, oder fertigen Leder aller Art, aus Rinds-, Ross- und Kalbfellen, vor dessen Freigabe durch die k. u. k. Lederübernahme-stelle ist verboten.

VIII.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Kundmachung wird vom Kreiskommando mit Arreststrafen bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 5000 K geahndet.

Überdies kann die Sperrung solcher Betriebe, welche den vorerwähnten Vorschriften zuwiderhandeln, verfügt werden.

IX.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit.

113.

Schonzeit für Fische.

Während der festgesetzten und kundgemachten Schonzeiten ist der Fang der im Nachstehenden bezeichneten Fischarten verboten.

Fische, welche während ihrer Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind vom demselben sofort wieder mit der nötigen Vorsicht in das Wasser rückzuversetzen.

Als Schonzeiten werden festgesetzt für:

1. Barsche (*Perca fluviatilis*) die Zeit vom 1./IV. bis 31./V.
2. Kaulbarsche (*Perca acerina*) die Zeit vom 15./III. bis 15./IV.

- 3. Schleien (*Tinca vulgaris*) die Zeit vom 1./V. bis 1./VII.
- 4. Karpfen (*Cyprinus carpio*) die Zeit vom 1./IV. bis 31./V.
- 5. Barben (*Barbus fluviatilis*) die Zeit vom 1./V. bis 30./VI.
- 6. Brasche (*Abramis brama*) die Zeit vom 15./II. bis 15./IV.
- 7. Äslinge (*Chondrostoma nasus*) die Zeit vom 1./IV. bis 31./V.
- 8. Döbel (*Squalina cephalus*) die Zeit vom 1./IV. bis 30./IV.
- 9. Krebse (Männl.) die Zeit vom 1./X. bis 31./III.
- Krebse (Weib.) die Zeit vom 1./X. bis 31./VI.

Es ist verboten:

1. Drei Tage nach Beginn der oben angeführten Schonzeiten und während der festgesetzten Schonzeit die betreffenden Fischarten feilzubieten oder in Gasthäusern zu verabreichen.

2. Während des ganzen Jahres der Verkauf oder die Verabreichung von:

- Barben unter 40 cm,
- Aale unter 40 cm,
- Barsche unter 25 cm,
- Kaulbarsche unter 25 cm,
- Äslinge unter 20 cm,
- Döbel unter 20 cm,
- Hechte unter 25 cm,
- Krebse unter 10 cm.

Niemand darf den Fischfang ausüben, der nicht mit einer, seine Befugnis zum Fischfange in den Gewässern bescheinigenden Fischkarte versehen ist.

Beim Fischen angetroffene Personen, welche das nötige Dokument nicht vorweisen können, werden zur Verantwortung gezogen.

Alle bisher Fischereiberechtigten haben ihre Rechte beim k. u. k. Kreiskommando geltend zu machen.

114.

Kundmachung

betreffend die Aufnahme von Einheimischen zur k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens.

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens hat die Heranziehung freiwillig sich meldender Einwohner des Okkupationsgebietes zum Gendarmeriedienste in diesem Gebiete genehmigt.

Dieser freiwillige Eintritt ist — da die k. u. k. Gendarmerie in den besetzten Gebieten Polens ein integrierender Bestandteil des k. u. k. Heeres ist — dem zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 1. Oktober 1914 bewilligten freiwilligen Eintritt in die k. u. k. bewaffnete Macht gleichzuhalten.

1. Bedingungen für die Aufnahme:

- a) Volle Kriegsdiensttauglichkeit und ein Alter zwischen 20 und 30 Jahren,
- b) gerichtliche Unbescholtenheit,
- c) Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift, wobei Bewerber, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind, vorzugsweise berücksichtigt werden,
- d) lediger Stand oder kinderloser Witwerstand,
- e) Verpflichtung, mindestens vier Jahre bei der Gendarmerie in dem besetztem Gebiete Polens aktiv zu dienen.

Minderjährige bedürfen zur freiwilligen Eintritt der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, welche schriftlich erklärt von der Gemeinde bestätigt sein muss.

2. Gebührenbestimmungen.

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf 6 Monate; nach dieser Probezeit erfolgt die Übersetzung zur Gendarmerie.

Die Anfangsgebühren betragen — nebst den systemisierten Etappenrelutums (derzeit 3 K 12 h täglich) — 2 K 74 h Löhnung und 1 K 20 h an Feldzulage pro Tag.

Jeder Bewerber hat brauchbare Kleidung, Beschuhung und Wäsche mitzubringen, erhält aber in weiterer Folge ärarische Montur, Schuhe und Rüstung.

Jedem Gesuche ist nebst den sonstigen Originaldokumenten (Taufschein, Schulzeugnisse etc.) auch ein vom Bewerber eingehändig geschriebener Revers in deutscher Sprache folgenden Inhaltes beizulegen:

Revers.

Ich verpflichte mich für den Fall meiner Aufnahme in die k. u. k. Gendarmerie für die besetzten Gebiete Polens bei dieser Gendarmerie wenigstens vier Jahre aktiv zu dienen.

Datum:

Unterschrift:

2 Zeugen:

Die Aufnahmsgesuche der Bewerber haben bis längstens 30. Juni 1916 beim Kreis-kommando einzulangen.

Die Aufgenommenen unterstehen vom Tage ihres Eintrittes zur Gendarmerie den militärischen Strafgesetzen und Disziplinarvorschriften in gleicher Weise wie die Angehörigen des k. u. k. Heeres.

115.

Waldbrände.

Beim Feuermachen und beim Gebrauch feuergefährlicher Gegenstände in Wäldern und in unmittelbarer Nähe derselben, ist, insbesondere bei der trockenen Jahreszeit mit grösster Vorsicht vorzugehen. Wenn durch Vernachlässigung solcher Vorsicht ein Waldbrand entsteht, so hat der Schuldtragende, nebst der Freiheitsstrafe, für den dadurch entstandenen Schaden aufzukommen.

Wer auch immer im Walde oder am Rande desselben ein verlassenes und unverlöschtes Feuer antrifft, hat dasselbe nach Möglichkeit zu löschen. Wer einen Waldbrand wahrnimmt, ist verpflichtet die Bewohner des nächsten Gehöftes in der Richtung seines Weges, hievon zu verständigen, diese wiederum sind gehalten sofort den nächsten Gemeindevorsteher bzw. Soltys, wie auch den Waldbesitzer bzw. dessen Forstpersonal, in Kenntnis zu setzen.

Die Einwohner aller umliegenden Ortschaften können durch den Waldbesitzer bzw. dessen Forstpersonale oder durch die Gemeindevorsteher bzw. Soltys zum Löschen des Waldbrandes aufgefordert werden. Der Aufforderung ist unbegingt Folge zu leisten. Die zum Löschen erforderlichen Werkzeuge wie Feuerhacken, Spaten, Axt, Wassereimer etc. sind mitzunehmen. Gemeindevorsteher und Soltys haben die zu Hilfe gerufenen Leute plangemäss zu verwenden und die Löschaktion, an der sich jeder tatkräftig zu beteiligen hat, zu leiten, insoweit nicht ein Angehöriger des Forstpersonales am Brandplatze einlangt und die Leitung übernimmt.

Dem Leiter der Löscharbeiten ist in jeder Hinsicht, aller die Löschaktion betreffenden Vorkehrungen, unbedingter Gehorsam zu leisten. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung ist Sorge zu tragen und darauf zu sehen, dass die getroffenen Löschanordnungen vollzogen werden. Nach erfolgter Löschung des Waldbrandes ist die Brandstätte noch durch einen oder zwei Tage—wenn erforderlich noch länger zu bewachen, wozu die erforderliche Anzahl von Leuten zu bestimmen ist.

Jene Gemeindevorsteher, Soltys, Ortsbewohner, die sich bei Aufbringung der Löschar-

arbeiter indolent verhalten, der Aufforderung an der Löschaktion teilzunehmen nicht unweigerlich nachkommen, unterliegen der strengsten Bestrafung.

Für den durch die Löscharbeiten an fremden Grundeigentum entstandenen Schaden hat derjenige aufzukommen, zu dessen Nutzen die Löscharbeiten durchgeführt wurden, es wäre denn, dass der Geschädigte selbst durch den Erfolg der Löscharbeiten vor einem grösseren Schaden bewahrt wurde.

116.

Warschauer Feuerversicherungsgesellschaft.

Das k. u. k. Mil. Gen. Gouv. hat zufolge Verordnung vom 19. Mai 1916 A. Nr. 31.147 der Warschauer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft (Warszawskie Towarzystwo Ubezpieczeń od ognia) die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit im Bereiche des M. G. G. gestattet.

117.

Gegenseitiger Hilfsverein für den Todesfall „Obowiązkowa Pomoc“.

Das k. u. k. M. G. G. in Lublin hat mit Verordnung vom 31. Mai l. J. A. Nr. 32.247 dem Lubliner gegenseitigen Hilfsverein für den Todesfall »Obowiązkowa Pomoc« die Wiederaufnahme seiner Tätigkeit gestattet.

118.

Versicherungsgesellschaft „Snop“.

Die Warschauer Versicherungsgesellschaft »Snop«, die nunmehr den Firmanamen »Towarzystwo Wzajemnego Ubezpieczenia od ognia Snop« führt, hat die Bewilligung erhalten, im Bereiche des Militär-Generalgouvernements die Versicherung gegen Feuer von Gebäuden, deren Schätzwert 5000 Rubel übersteigt, sowie von Mobilien in Städten und Fabriken zu übernehmen; diese Bewilligung ist an die Bedingung der Errichtung einer Filiale im Gebiete des M. G. G. gebunden.

119.

Beamten der „Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit“ in Warschau.

Unter Bezugnahme auf die Verlautbarung im hä. Amtsblatte v. April 1916 Nr. 4, Pkt. 72 gibt das k. u. k. Kreiskommando im Nachstehenden die Namen der für den Kreis Puławy ernannten Beamten der »Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit« in Warschau bekannt:

Henryk Gebethner, Taxator,
Josef Uklejski, Gehilfe des Taxators,
Wacław Bekrycht, Sekretär.

120.

Unterstellung der Hüttenwerke.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements von 27. April l. J. E. Präs. Nr. 5.501 wurden alle eisenverarbeitenden Hüttenwerke in den Kreisen Końsk, Wierzbnik,

Kielce und Opatów, sowie die ehemals russischen Staat-Eisenwerke unmittelbar der Kompetenz des k. u. k. Militär-Bergamtes Dąbrowa unterstellt.

121.

Viehweide in der Nähe des Bahnkörpers.

Es mehren sich die Fälle, dass frei herumlaufende Pferde und Rinder von Eisenbahnzügen gestreift oder überfahren werden.

Die Gemeindevorsteher werden angewiesen Massnahmen zu treffen, dass die Bewohner der an der Heeresbahn gelegenen Orte das Vieh nicht ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers weiden lassen, damit einerseits die Betriebssicherheit der Züge nicht gefährdet werde, anderseits die Viehbesitzer selbst durch Überfahren der Tiere nicht zu Schaden kommen.

122.

Beschlagnahme sympathetischer Tinte.

Im Grunde Verordnung des M. G. G. in Lublin vom 22. Mai 1916 E. Nr. 31.848 wird jedweder Gebrauch sympathetischer Tinte überhaupt insbesondere in Korrespondenzen strenge untersagt.

123.

Kundmachung.

Unterrichtskurs in der k. k. Hebammenschule in Krakau.

Um dem Mangel an geprüften Hebammen auf dem Lande zu steuern, werden Frauen, welche Vorliebe zum Hebammenberufe haben zur Meldung im Wege des zuständigen Gemeindeamtes aufgefordert.

Die sich Meldenden werden in die k. k. Hebammenschule in Krakau zur Ausbildung geschickt werden und können sich nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung als diplomierte Hebammen in ihrer Heimat niederlassen.

Die Kandidatinnen haben folgenden Aufnahmebedingungen zu entsprechen:

- 1) Vollständige Kenntnis der polnischen Sprache in Wort und Schrift und des Rechnens
- 2) Volljährigkeit (24 Jahre) bei Unverheirateten.
- 3) Nicht überschrittenes 42 Lebensjahr.

Ausserdem müssen alle Kandidatinnen vorlegen:

- a) Tauf- bzw. Geburtsschein,
- b) Gesundheitszeugniss,
- c) Blattern-Impfzeugniss,
- d) Heimatschein,
- e) Sittenzeugniss,
- f) bei Verheirateten: Trauungsschein und die Zustimmung des Gatten,
- g) bei Witwen: Todtenschein des Ehegatten.

Die Kosten des Aufenthaltes in Krakau während der Dauer des Kurses, sowie der Anschaffung von geburtshilfflichen Geräten und Instrumenten tragen die Kandidatinnen selbst oder bei Vermögenslosigkeit die zuständige Gemeinde.

Jene Kandidatinnen, die auf eine derartige Unterstützung reflektieren, müssen sich verpflichten die Praxis durch mindestens 3 Jahre in der betreffenden Gemeinde auszuüben.

Die persönliche Anmeldung der aufgenommenen Aspirantinnen muss in der Zeit vom 1. bis 4. October l. J. in der Direktion der k. k. Hebammeschule in Krakau erfolgen.

Die Dauer des Unterrichtskurses erstreckt sich auf ein Jahr.

124.

Handwerkerschule in Nałęczów.

Im Internate der Handwerkerschule in Nałęczów, welche für die Aufnahme von 60 Schülern eingerichtet ist, sind gegenwärtig bloss 12 Zöglinge unterbracht. Das k. u. k. Kreiskommando bringt demnach zur allgemeinen Kenntnis, dass Knaben, welche sich für den Handwerkerstand ausbilden wollen, in diesem Internate sofort Aufnahme finden können.

Anmeldungen nimmt der Leiter der Schule, Ingenieur Sieklucki in Nałęczów entgegen, welcher auch nähere Auskünfte erteilt. Diese Schule umfasst vier Abteilungen, u. zw. Korbflechterei, Tischlerei, Holzschnitzerei und Spielwarenerzeugung.

Die Gemeindevorsteher, sowie die Gemeindehilfskomitees, werden aufgefordert, den Inhalt dieser Verlautbarung den interessierten Kreisen zur Kenntnis zu bringen, die Bevölkerung zur Anmeldung anzueifern und dem Kreiskommando binnen 14 Tagen über das Resultat Bericht zu erstatten.

125.

Kundmachung.

Strassen- und Strommeister.

Für das k. u. k. Kreiskommando werden Strassenmeister und Strommeister gesucht.

Anmeldungen haben beim k. u. k. Kreisingenieur in Pulawy zu erfolgen, welcher auch nähere Auskünfte erteilt.

126.

Feuerlöschgeräte.

Die Feuerwehrgeräte-Fabrik Konrad Rosenbauer in Linz a/D hat Feuerlöschgeräte offeriert.

Die bezügliche Preisliste liegt im k. u. k. Kreiskommando zur Einsicht auf.

Allfällige Bestellungen solcher Geräte können im Wege des k. u. k. Kreiskommandos oder direkt bei der genannten Firma erfolgen.

127.

Leichenfund.

Am 19. Mai 1916 wurde die Leiche eines 35–45 alten Mannes am rechten Weichselufer angeschwemmt. Laut Aussagen von Ortsinsassen aus Gołab dürfte der Mann mit einem

taubstummen dem Namen nach unbekanntem Bettler identisch sein, der sich längere Zeit in der Umgebung herumtrieb.

Er war zirka 160 cm hoch, hatte dunkles Haar, melierten Schnur- und Vollbart und mit dunkelbraunen Überzieher, gründlicher rotpunktiertes Unterjacket und grober Leibwäsche bekleidet. Eventuelle Daten über dessen Identität wären dem Kreiskommando mitzuteilen.

128.

Urteile des k. u. k. Militärgerichtes in Puławy.

Fort. Zahl	Vor- und Zuname	Strafbare Handlung	Strafe
1.	Johann Jasiocha Sohn des Andreas	Diebstahl	2 Jahre schweren Kerker
	Johann Jasiocha Sohn des Kasimir		2 1/2 Jahre schweren Kerker
	Stanislaus Mazur		3 Jahre schweren Kerker
2.	Valentin Urbanek	Diebstahl	5 Jahre schweren Kerker
	Johann Masztalerz		1 Jahr schweren Kerker
	Johann Kowalczyk		5 Jahre schweren Kerker
	Katarina Niezgoda	Diebstahlsteilnehmung	1 Jahr Kerker
	Karoline Niezgoda		3 Monate Kerker
	Franz Niezgoda		6 Monate Kerker
3.	Johann Mendak	Waffenbesitz	1 1/2 Jahre Kerker
4.	Tomas Leonowicz	Missbrauch der Amtsgewalt	2 Jahre schweren Kerker
5.	Abraham Abusch Ruttman	Erpressung	3 Jahre schweren Kerker

129.

Rote Kreuz Veranstaltung.

Das mit M. G. G. Bewilligung zu Gunsten des galiz. roten Kreuzes am 11. Juni l. J. in Pulawy stattgefundene Konzert, sowie eingelaufene freiwillig gespendete Beträge haben ein Reinerträgniss von 2.504 K 21 h, 8 Rbl. 70 Kop., 12 M. 50 Pf. ergeben.

Die Abrechnung des Komitees kann beim Kreiskommando eingesehen werden.

Die Namen der Spender, welche hiemit bestens bedankt seien — werden über besonderen Wunsch auch veröffentlicht.

K. u. k. Kreiskommandant:

DIVOK, m. p. Oberst.

